



An den Grossen Rat

26.5072.02

PD/P265072

Basel, 1. Juli 2026

Regierungsratsbeschluss vom 30. Juni 2026

Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates»; Stellungnahme

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. April 2026 die nachstehende Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Der Umzug des Staatsarchivs und des Präsidialdepartements wird im Rathausgebäude Räume freimachen. Aktuell reichen die vorhandenen Räumlichkeiten für die Kommissionen des Grossen Rates nicht aus, weshalb einige Kommissionen in extern angemieteten Räumen tagen. Zudem blockieren Sitzungen im Vorzimmer des Grossratssaals den Zugang zu diesem, was politische Bildungsanlässe und ähnliche Veranstaltungen einschränkt. Die aktuellen Räumlichkeiten sind nicht nur knapp, sondern oft zu klein für Sitzungen mit externen Gästen. Auch die Fraktionen könnten flexible Flächen für interne Sitzungen brauchen.

Hier liegt eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für die Kleeblattorganisationen, die Ratsmitglieder und Parlamentsdienst nachhaltig zu verbessern. Statt die Räume einfach neu zu verteilen, sollten wir sie gezielt für die parlamentarische Arbeit nutzen. Die freiwerdenden Flächen bieten eine einmalige Chance, die Arbeitsbedingungen für alle Ratsmitglieder und den Parlamentsdienst zu verbessern

Die Unterzeichnenden beauftragen den Regierungsrat, dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.

Laurin Hoppler, Oliver Thommen»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

1.1 Grundlagen des Motionsrechts

Mit einer Motion kann der Grosse Rat den Regierungsrat verpflichten, eine Verfassungs- oder Gesetzesvorlage oder eine Vorlage für einen Grossratsbeschluss vorzulegen (§ 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 [GO; SG 152.100]) oder eine Massnahme zu ergreifen (§ 42 Abs. 1^{bis} GO). Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat also sowohl in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich als auch im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats Aufträge erteilen.

Das Recht setzt dem Grossen Rat bezüglich Motionsbegehren allerdings auch Schranken, die in der Gewaltenteilung, im Gesetzmässigkeits-, im Föderalismus- und im Demokratieprinzip gründen. So darf eine Motion nicht gegen höherrangiges Recht verstossen (wie Bundesrecht, interkantona-les Recht oder kantonales Verfassungsrecht). Zudem ist gemäss § 42 Abs. 2 GO eine Motion unzulässig, die einwirken will auf

- den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats,
- einen Einzelfallentscheid,
- einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder
- einen Beschwerdeentscheid.

1.2 Motionsforderung

Mit der vorliegenden Motion wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat innerhalb eines Jahres das Raumkonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv vorzulegen, das für die Kleeblattorganisationen, die Kommissionen und Fraktionen entsprechende Büro- und Sitzungsräumlichkeiten vorsieht.»

1.3 Rechtliche Prüfung

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100) bezeichnet den Regierungsrat als die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 101 Abs. 1 KV). Der Regierungsrat sorgt für eine rechtmässige, wirksame und bürgernahe Verwaltungstätigkeit und bestimmt im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Organisation der Verwaltung (vgl. § 108 Abs. 2 KV).

Der Grosse Rat ist die gesetzgebende und oberste aufsichtsführende Behörde des Kantons (§ 80 KV). Gemäss § 99 KV regelt das Gesetz die Organisation und die Geschäftsordnung des Grossen Rates sowie den Verkehr mit dem Regierungsrat, den Gerichten und der Ombudsstelle (Abs. 1). Ausführende Bestimmungen zu seiner Organisation und Geschäftsordnung kann der Grosse Rat durch Grossratsbeschluss erlassen (Abs. 2). Die – gestützt auf die von der Verfassung vorgesehenen Organisationskompetenz des Grossen Rates und gestützt auf § 86 GO erlassenen – Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 2006 (AB GO; SG 152.110) sehen vor, dass die Sitzungen des Grossen Rates grundsätzlich im Rathaus stattfinden (vgl. § 1 Abs. 1 AB GO) und das Ratsbüro und die Kommissionen ihre Sitzungen im Rathaus oder anderen von ihren Präsidien bestimmten geeigneten Sitzungsräumen abhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 1 AB GO).

Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden als Verwaltungsvermögen bezeichnet (vgl. § 39 Abs. 3 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 [Finanzhaushaltgesetz, FHG; SG 610.100]). Sowohl das Rathaus als auch das Staatsarchiv sind Liegenschaften, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen und folglich dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen sind. Die Kompetenz zur Regelung der Raumnutzung und des Raumbedarfs von Liegenschaften im Verwaltungsvermögen kommt grundsätzlich der Exekutive als Teil ihrer Organisationskompetenz zu. Das Rathaus als Parlaments- und Regierungsgebäude des Kantons ist für die Ausübung der grundlegenden staatlichen Funktionen bestimmt. Es ist der angestammte Ort der parlamentarischen Tätigkeit sowie Sitzungsort des Regierungsrates und dient sowohl der Legislative wie auch der Exekutive der Erfüllung ihrer zentralen Aufgaben. Aufgrund dessen ist betreffend das Rathaus von einer parallelen Organisationskompetenz des Grossen Rates auszugehen.

Gegenstand der vorliegenden Motion ist die Ausarbeitung eines Raumkonzepts. Der Grosse Rat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben genügend und geeignete Räumlichkeiten fordern, jedoch dem Regierungsrat nicht verpflichtend vorgeben, wie eine bestimmte Liegenschaft im Verwaltungsvermögen zu nutzen ist. Soweit sich die Motion auf die Nutzung des Staatsarchivs bezieht, betrifft

sie den Kompetenzbereich des Regierungsrates, der für die Regelung der Nutzung des Verwaltungsvermögens zuständig ist. Die Festlegung, dass bestimmte Räumlichkeiten von einer bestimmten Behörde (mit)genutzt werden, betrifft nicht bloss ein ergebnisoffenes Raumkonzept, sondern einen konkreten Organisations- und Nutzungsentscheid über Verwaltungsvermögen und somit über die Aufgabenerfüllung einer Verwaltungseinheit. Diesbezüglich greift die Motion in den verfassungsmässigen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats ein. Die Motionsforderung entzieht dem Regierungsrat den ihm zustehenden Handlungsspielraum hinsichtlich der Organisation und den Vollzug einer Verwaltungstätigkeit und erweist sich insoweit als unzulässig.

Die Forderung eines Raumkonzept für das Rathaus erweist sich hingegen als zulässig, da die Regelung der Nutzung des Rathauses auch in der Organisationskompetenz des Grossen Rates liegt und dem Regierungsrat bei der Ausarbeitung einen hinreichenden Handlungsspielraum verbleibt, wie er den Bedürfnissen des Grossen Rates Rechnung trägt.

Zudem verlangt die Motion nichts, was sich auf einen Einzelfallentscheid, einen in einem gesetzlich geordneten Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht. Es spricht auch kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt.

1.4 Schlussfolgerung

Die Motion ist als teilweise rechtlich zulässig anzusehen.

2. Mitwirkung des Grossen Rates

Immobilien Basel-Stadt (IBS) hat aufgrund des bevorstehenden Auszugs des Staatsarchivs aus dem Gebäude an der Martinsgasse 2 eine Belegungsstudie in Auftrag gegeben. Diese prüft die Machbarkeit einer Umnutzung des bisherigen Staatsarchivs zu Büros. Sie dient als Vorlage für ein Projekt nach dem Drei-Rollen-Modell des Kantons Basel-Stadt. Primär stehen die Dienststellen der kantonalen Verwaltung und des Grossen Rates mit direkter Verbindung zum Rathaus im Vordergrund. An der Erarbeitung der Belegungsstudie waren deshalb neben den beauftragten Architekten der Parlamentsdienst, die Datenschutzbeauftragte, das Generalsekretariat des Präsidialdepartementes und die Staatskanzlei beteiligt.

Das Projekt zur Umnutzung des Staatsarchivs ist Anfang Oktober 2025 gestartet worden. In die Überlegungen der Studie ist das Rathaus einbezogen worden. Aufgrund der Nähe der beiden Gebäude drängte es sich auf, einen gesamtheitlichen Blick auf sie zu werfen, damit eventuell bestehende Raumprobleme im Rathaus mit der Neunutzung des Staatsarchivs gelöst werden könnten. Die Beteiligten sind aufgefordert worden, den Verfassern der Belegungsstudie ihren Raumbedarf und diesbezügliche Erfordernisse zu melden. Auf Basis dieser Meldungen sind den Beteiligten Pläne mit einem neuen Belegungskonzept für das Rathaus und das Staatsarchiv zur Diskussion vorgelegt worden.

Aufgrund der vorgelegten Pläne und der Diskussion der Beteiligten scheinen die Bedürfnisse der Beteiligten erfüllbar zu sein. Es zeigte sich, dass diese Bedürfnisse durch – unter anderem gemeinschaftliche – Nutzung von Räumen des Staatsarchivs abgedeckt werden könnten. Ebenfalls scheinen keine konkurrierenden Nutzungsansprüche zwischen den Beteiligten zu bestehen. Die vorliegende Motion bringt nun als neue und bisher nicht berücksichtigte Komponente die Raumbedürfnisse der Fraktionen in das Projekt ein.

Für den Regierungsrat ist der Einbezug der Bedürfnisse des Grossen Rates unbestritten. Es ist jedoch Sache des Grossen Rates, diese Bedürfnisse inklusive derjenigen der Kommissionen und der Fraktionen zu definieren und in das Projekt einzubringen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in einen Anzug umzuwandeln und diesen an das Ratsbüro zu adressieren. Das Büro

des Grossen Rates kann dann umfassend mandatiert über den Parlamentsdienst an den weiteren Konzeptarbeiten mitwirken.

Im Drei-Rollen-Modell ist der Nutzer, das Präsidialdepartement, verantwortlich für das Raumprogramm und das Betriebskonzept. Auf Basis der Belegungsstudie wird das Präsidialdepartement die weiteren Konzeptarbeiten unter Mitwirkung des Grossen Rates (vertreten durch den Parlamentsdienst) weiter ausarbeiten. Das Finanzdepartement wird eine Projektorganisation starten und mit dem Bau- und Verkehrsdepartement das Bauprojekt umsetzen.

Das Bauprojekt mit dem Um- und Ausbau des Staatsarchivs startet nach dem Auszug des Staatsarchivs Ende 2028 und ist voraussichtlich im Jahr 2031 realisiert, der Bezug ist frühestens 2032 vorgesehen.

3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Laurin Hoppler und Oliver Thommen betreffend «die Nutzung freiwerdender Räumlichkeiten für Kommissionen und Fraktionen des Grossen Rates» dem Büro des Grossen Rates als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin